

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116)

2. Oktober 2009

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Bern, 8. bis 11. September 2009, und
Genf, 14. bis 18. September 2009**

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. TEILNEHMER	1	4
II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	4
III. NORMEN (TOP 2)	3 – 16	4
A. Mandat der Normen-Arbeitsgruppe	3 – 6	4
B. Anträge zu Normen	7 – 11	5
C. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	12 – 16	6
IV. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 3)	17 – 42	6
A. Informelle Arbeitsgruppe über die Sicherheitspflichten des Entladlers	17 – 30	6
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren geschweißten Flaschen aus Stahl für Flüssiggase (LPG)	31 – 37	8
C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik"	38 – 39	9
D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Aufnahme von Vorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, zusätzlichen Prüfvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen	40 – 42	9
V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)	43 – 44	9
VI. TANKS (TOP 5)	45 – 57	10
A. Vorgelegte Anträge	45 – 47	10
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	48 – 57	11
VII. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-MODELLVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 6)	58 – 100	12
A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter	58 – 85	12
B. Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern	86 – 91	16
C. Verschiedene Anträge zur Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen	92 – 100	17
VIII. VERSCHIEDENE ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 7)	101 – 107	18
IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)	108 – 109	19
X. BESTELLUNG DES BÜROS FÜR DAS JAHR 2010 (TOP 9)	110	20
XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)	111 – 115	20
XII. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 11)	116	20

ANLAGEN¹⁾

- I. Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011)
- II. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen werden die Anlagen I und II als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2009-B/Add.1 und OTIF/RID/RC/2009-B/Add.2 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE fand vom 8. bis 18. September 2009 in Bern und in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) statt. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssig-gase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäischer Verband der Recyclingunternehmen für Zellen und Batterien (EBRA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband der Kunststoffverarbeiter (EuPC), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Institut der Sportwaffen- und Munitionshersteller (SAAMI), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: A 81-02/502.2009 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/115 und -/Add.1)

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.6 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2009 der OTIF (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/115 und Addendum 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung an.

III. NORMEN (TOP 2)

A. Mandat der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/2 (Schweden)

Informelles Dokument: INF.17 (Schweden)

3. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung darum gebeten hatte, gewisse Verweise auf Normen zu prüfen, die nur das ADR betreffen, und bestätigt, dass die Normen-Arbeitsgruppe der einzige Kontaktpunkt mit dem CEN ist. Da diese Arbeitsgruppe Zugang zu den EN-Normenentwürfen hat, sollte sie sich mit allen Verweisen auf Normen befassen, und zwar auch dann, wenn sie nur das RID, das ADR oder das ADN betreffen.
4. Der Vertreter des CEN äußert den Wunsch, dass zwischen Normen, auf die aus Sicherheitsgründen verwiesen wird, und Normen, die zur Unterstützung der Regelwerke hinzugezogen werden, unterschieden wird. Jedoch stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass der Status einer Norm nicht von ihrem Inhalt abhängig ist, sondern durch die Art bestimmt wird, in der man auf sie verweist. Wenn das RID, das ADR oder das ADN die Anwendung einer Norm

vorschreibt, müssen die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, ihren Inhalt zu kennen und über ihre Weiterentwicklung auf dem Laufenden gehalten zu werden.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die gegenwärtigen Arbeiten der Gruppe hauptsächlich die Normen für Verpackungen oder Tanks betreffen, dass sie aber alle anderen Bereiche abdecken sollten, in denen auf Normen verwiesen wird. Es könnte ein Verzeichnis dieser Normen erstellt werden, und das CEN sollte die Gemeinsame Tagung über alle Arbeiten betreffend die in Bezug genommenen EN-Normen informieren.
6. Die Normen-Arbeitsgruppe wird daher mit der Voruntersuchung der beiden Dokumente Schwedens beauftragt.

B. Anträge zu Normen

1. Verschiedene Anträge

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/16 Absätze 17 und 19 und -/Add. 1 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2009/43 (CEN)
OTIF/RID/RC/2009/44 (CEN)
ECE/TRANS/WP.15/2009/2 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.17 (Schweden)
INF.26 (CEN)

7. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die Normen-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Dokumente mit Ausnahme der Frage betreffend den Verweis auf die Norm EN 15507 (chemische Verträglichkeit von Polyethylen), die in der Plenarsitzung behandelt wird.
8. Die Arbeitsgruppe wird auch gebeten, eine Meinung zu den Dokumenten OTIF/RID/RC/2009/33 (Belgien) und -/2009/34 (UIP) abzugeben, da diese Dokumente die Übergangsvorschriften im Rahmen der Baumusterzulassung und der Anwendung der Normen betreffen.

2. Normenentwurf "EN 15507"

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/43 (CEN)
OTIF/RID/RC/2009/45 (CEN)

9. Mehrere Delegationen teilen mit, dass sie mit dem Grundsatz des Verweises auf eine Norm zur Bewertung der chemischen Verträglichkeit von Kunststoffen einverstanden sind. Die Nachvollziehbarkeit der bei Anwendung der Norm EN 15507:2008 erzielten Ergebnisse wird jedoch in Frage gestellt. Auch würde die Anwendung der Norm anscheinend ein Absenken des Sicherheitsniveaus mit sich bringen, da gewisse gemäß dieser Norm positiv geprüfte Verpackungen bei Anwendung des gegenwärtigen Verfahrens zur Bewertung der chemischen Verträglichkeit zurückgewiesen worden sind.
10. Einige Delegationen äußern auch den Wunsch, dass die Frage im UN-Expertenunterausschuss zur Sprache gebracht wird, damit eine allgemeingültige Lösung für alle Verkehrsträger gefunden wird. Dabei wird in Erinnerung gerufen, dass einige Länder einen anderen Ansatz als den europäischen Ansatz zur Bewertung der chemischen Verträglichkeit haben und dass der UN-Expertenunterausschuss schon mit dieser Frage befasst gewesen ist, dass er es damals jedoch nicht für erforderlich gehalten hatte, an diesem Thema zu arbeiten.
11. Die Gemeinsame Tagung vereinbart schließlich, dass die Arbeiten im nächsten Biennium fortgesetzt werden sollten, um es den Laboratorien zu ermöglichen, das Verfahren und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu verbessern. Bessere Bestimmungen für den Verweis auf eine EN-Norm könnten dann eingeführt werden. Der Vertreter Deutschlands weist auf ein

deutsches Forschungsprojekt hin und bittet die Mitgliedstaaten, ihm ihre Prüfergebnisse mitzuteilen.

C. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.41 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)
INF.26/Rev.2 (CEN)

12. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Normen-Arbeitsgruppe über die Normen für die Bestimmung des Flammpunkts und des Siedebeginns nicht verfügte und daher keinen Beschluss über die Fragen fassen konnte, die in den Absätzen 17 und 19 des Berichtes der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter aufgeworfen werden (OTIF/RID/RC/2009/16). Die Arbeitsgruppe wird sich bemühen, diese Fragen vor der nächsten Tagung der WP.15 auf dem Schriftweg zu prüfen.
13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von der Normen-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen zu den Tabellen im Abschnitt 6.2.4 und im Unterabschnitt 6.8.2.6 an (siehe Anlage I).
14. Die Gemeinsame Tagung nimmt zu Händen des RID-Fachausschusses zur Kenntnis, dass die Normen-Arbeitsgruppe den Antrag auf Inbezugnahme der Normen EN 15551:2009 und prEN 12663-2:2009 in der Sondervorschrift TE 22 im Abschnitt 6.8.4 des RID unterstützt (siehe OTIF/RID/RC/2009/43 Absatz 3 und informelles Dokument INF.41 Absatz 2.2.3).
15. Die Meinung der Normen-Arbeitsgruppe zu den Dokumenten OTIF/RID/RC 2009/33 und -/34 (informelles Dokument INF.41 Absatz 2.3.1), die vom Vertreter Belgiens in Frage gestellt wird, wird der Tank-Arbeitsgruppe übermittelt.
16. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Normen-Arbeitsgruppe nicht in der Lage war zu prüfen, ob die Verweise auf die Normen EN 3, EN 141, EN 471 und EN 13501-1, die im Unterabschnitt 8.1.4.3, in den Abschnitten 5.4.3, 8.1.5, 6.12.5 und im Unterabschnitt 9.3.4.2 des ADR angeführt sind, aktualisiert werden sollten, dass sie aber den Grundsatz einer Aktualisierung unterstützt (siehe auch ECE/TRANS/WP.15/2009/2 und informelles Dokument INF.17). Die Nachprüfungen könnten vor der nächsten Tagung der WP.15 auf dem Schriftweg erfolgen. Ein Mitglied des Sekretariats weist erneut darauf hin, dass zwischen einem Verweis auf Normen zu Beispielszwecken und einem Verweis auf Normen als unbedingt anwendbare Bestimmungen zu unterscheiden ist und dass deren Aktualisierung Übergangsvorschriften erfordern kann.

IV. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 3)

A. Informelle Arbeitsgruppe über die Sicherheitspflichten des Entladers

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/13 (Spanien)
OTIF/RID/RC/2009/15 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2009/46 (IRU)

Informelles Dokument: INF.32 (Schweden)
INF.38 (Belgien und Spanien)
INF.39 (Sekretariat)
INF.40 (CIT)

17. Die Gemeinsame Tagung prüft das Dokument des Sekretariats, in dem die Schlussfolgerungen der informellen Arbeitsgruppe übernommen wurden, hinsichtlich der neuen Vorschläge Spaniens, Schwedens und der IRU.

18. Bezüglich der Begriffsbestimmung für den Entlader wird der zur Abstimmung gestellte Vorschlag der IRU zurückgewiesen. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wird mit einigen Anpassungen angenommen (siehe Anlage I). Es wird bemerkt, dass einige parallele Änderungen zur Begriffsbestimmung für den Verloader vorgenommen werden sollten (siehe Anlage I).
19. Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Absatz 1.4.3.x.1 a) wird dem von der IRU vorgeschlagenen Absatz vorgezogen und wird mit einigen Anpassungen angenommen (siehe Anlage I).
20. Nach einer kurzen Debatte zieht die Vertreterin Schwedens die im informellen Dokument INF.32 enthaltenen Änderungsanträge zu Absatz 1.4.3.x.1 a) zurück. Der Begriff "Entladen" schließt das Entleeren ein, und die Menge der zu entladenden Güter ist bei Beförderungen in Tanks nicht immer bekannt und daher in der Dokumentation nicht angegeben. Infolgedessen wird entschieden, die Verweise auf das Entleeren in diesem neuen Unterabschnitt 1.4.3.x zu streichen und eine erläuternde Bem. hinzuzufügen (siehe Anlage I).
21. Der letzte Satz des Absatzes 1.4.3.x.1 b) wird zur getrennten Prüfung für jeden Verkehrsträger in eckige Klammern gesetzt.
22. Der Vorschlag der IRU zu Absatz 1.4.3.x.1 c) wird nicht unterstützt.
23. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass sich der im RID und im ADR unterschiedliche Wortlaut des Absatzes 1.4.3.x.1 d) aus der Tatsache ergibt, dass Fahrzeuge von einem Fahrer begleitet werden und der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 f) verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die entsprechenden Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen am Fahrzeug angebracht sind.
24. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Text dieses Absatzes d) in der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Fassung sowie die Absätze e) und f) an, wobei der Absatz d) an den Schluss gestellt wird (siehe Anlage I).
25. Die Anträge der IRU betreffend einen zusätzlichen Absatz, nach dem die jeweiligen Pflichten des Absenders, des Beförderers und des Empfängers vor Beginn der Beförderung schriftlich festgelegt werden müssen, werden nicht angenommen.
26. Der Absatz 1.4.3.x.2 wird in der von der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Fassung angenommen (siehe Anlage I).
27. Der für das ADR vorgeschlagene Text des Absatzes 1.4.2.3.1 wird an den für das RID vorgeschlagenen Text angeglichen, wobei den meisten Delegationen nicht ganz klar ist, weshalb der Empfänger nach dem Entladen prüfen sollte, ob der Entlader seinen ihm spezifisch obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist (siehe Anlage I).
28. Die für die Absätze 1.4.2.3.2 und 1.4.2.3.3 von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Texte werden angenommen (siehe Anlage I).
29. Auf Grund des im Dokument OTIF/RID/RC/2009/13 enthaltenen Vorschlags Spaniens und auf Grund des gemeinsam von Belgien und Spanien vorgebrachten Vorschlags im informellen Dokument INF.38 nimmt die Gemeinsame Tagung eine Bem. an, deren einzelne Sätze getrennt zur Abstimmung gestellt werden und die mit einigen redaktionellen Änderungen unter der Überschrift des Abschnitts 1.4.2 einzufügen ist (siehe Anlage I).
30. Eine vom CIT im informellen Dokument INF.40 vorgeschlagene Änderung der Begriffsbestimmung für "Verlader" in 1.2.1 wird angenommen (siehe Anlage I).

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren geschweißten Flaschen aus Stahl für Flüssiggase (LPG)

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/22 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.4 (Deutschland)
INF.43 (Redaktionsgruppe)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Grundsatz einer Harmonisierung der Bedingungen für die Gewährung einer ausgedehnten Frist (15 Jahre) für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren geschweißten Flaschen aus Stahl für LPG an, die bislang von jedem einzelnen OTIF-Mitgliedstaat bzw. jeder einzelnen Vertragspartei des ADR festgelegt wurden. Außerdem nimmt sie vorbehaltlich einer gewissen Anzahl redaktioneller, von einer Redaktionsgruppe ausgearbeiteter Änderungen den von der informellen Arbeitsgruppe in der Anlage I zu Dokument OTIF/RID/RC/2009/22 vorgeschlagenen Text an (siehe Anlage I).
32. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch Übergangsvorschriften an, nach denen jeder OTIF-Mitgliedstaat bzw. jede Vertragspartei des ADR diese Prüffrist unter den von ihm/ihr festgelegten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin ausdehnen kann. Die von diesen Genehmigungen betroffenen Gasflaschen dürfen nicht mit der Kennzeichnung "P15Y" versehen sein und dürfen nur in dem Land bzw. in den Ländern verwendet werden, die diese Genehmigungen unter den jeweiligen Bedingungen erteilt haben.
33. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Arbeiten fortsetzen wird, um die in der Anlage II des Dokuments OTIF/RID/RC/2009/22 aufgeführten Probleme, wie zum Beispiel die Begriffsbestimmung für Flüssiggase (LPG), zu lösen. Darüber hinaus wird die informelle Arbeitsgruppe prüfen, ob es zweckmäßig ist, eine Ausdehnung der Prüffrist für andere Typen von LPG-Flaschen ins Auge zu fassen, und ob andere Flüssiggase als die der UN-Nummern 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978 betroffen sein könnten.

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/31 (EIGA)

Informelles Dokument: INF.9 (ECMA)

34. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass EIGA ähnliche Vorschriften für Industriegase vorsehen möchte, die von einer informellen Arbeitsgruppe erörtert werden könnten. Der Vertreter des ECMA ist jedoch dagegen, da er der Ansicht ist, dass die nach der zurzeit vorgeschriebenen Prüffrist durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen oftmals Korrosionsspuren im Fall von Industriegasen aufgezeigt haben und eine Ausdehnung der Prüffrist demzufolge ein Absenken des Sicherheitsniveaus mit sich bringen könnte.
35. Es wird angemerkt, dass sich die Frage für Industriegase anders als für LPG stellt, da die Bedingungen für die wiederkehrenden Prüfungen bereits harmonisiert sind. Die sich zu diesem Thema äussernden Delegationen sind nicht dafür, eine informelle Arbeitsgruppe einzurichten, solange EIGA keine detaillierte Begründung und überzeugende Anhaltspunkte vorgelegt hat und sich EIGA und ECMA nicht in ihren jeweiligen Positionen angenähert haben.
36. Es wird auch angemerkt, dass im Gegensatz zu LPG, die auf lokaler Ebene befördert werden, die Industriegase über längere Strecken im Rahmen internationaler multimodaler Transporte befördert werden und es daher eventuell besser wäre, diese Frage im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses zur Sprache zu bringen.
37. Der Vertreter des EIGA bittet die Delegationen, ihm ihre detaillierten Kommentare zuzuleiten und erklärt, dass er überlegen wird, auf welcher Ebene (Gemeinsame Tagung oder UN-Expertenunterausschuss) die Frage am besten besprochen werden könnte.

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik"

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/25 (OTIF)

Informelles Dokument: INF.8 (Deutschland)

38. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der informellen Arbeitsgruppe über ihre vierte Tagung zur Kenntnis, die vom 14. bis 15. Mai 2009 in München abgehalten wurde.
39. Mehrere Delegationen betonen, dass es notwendig ist, die verschiedenen zurzeit auf europäischer Ebene im Bereich der intelligenten Beförderungssysteme durchgeführten Arbeiten in Erinnerung zu behalten.

D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Aufnahme von Vorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, zusätzlichen Prüfvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/39 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.18 (Belgien)
INF.24 (Deutschland)
INF.27 (Vereinigtes Königreich)
INF.44 (Redaktionsgruppe)
INF.45 und INF.45/Rev.1 (Finnland)
INF.46 (Redaktionsgruppe)
INF.52 (Zusammenfassung der angenommenen Änderungen – Sekretariat)

40. Betreffend den Antrag auf Abänderung des Abschnitts 1.8.6 über administrative Kontrollen erklärt der Vertreter der Schweiz, dass er versteht, welches Interesse die Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Aufnahme der Bestimmungen der sogenannten Richtlinie "TPED" in das RID und in das ADR haben, dass er aber der Auffassung ist, dass der Unterabschnitt 1.8.6.2.1 oder 1.8.6.2.2 über die Pflichten der zuständigen Behörde im Rahmen des RID und des ADR nicht notwendig sind und deshalb um ihre Streichung bittet. Dieser zur Abstimmung gestellte Antrag auf Streichung wird nicht angenommen.
41. Die in den Anlagen I und II zum Dokument OTIF/RID/RC/2009/39 vorgeschlagenen Texte für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und 1.8.8 und weitere Folgeänderungen werden mit einigen Änderungen angenommen, um die in den informellen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten Kommentare zu berücksichtigen (siehe Anlage I).
42. Der Antrag Finnlands betreffend eine Übergangsvorschrift für die Zulassung von Prüfstellen wird nicht angenommen, da das Zulassungsverfahren gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 und dem letzten Absatz des Unterabschnitts 1.8.6.4 (siehe Anlage I) das aufgeworfene Problem löst.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Verwendung von Flaschen in Flaschenbündeln, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/27 (Deutschland)

43. Aus den Diskussionen geht hervor, dass:

- a) nur UN-Druckgefäße in UN-Flaschenbündeln oder in UN-MEGC verwendet werden dürfen. Der Fall "Flaschenbündel" scheint jedoch im Augenblick theoretischer Natur zu sein, da es keine ISO-Normen für Flaschenbündel gibt;
- b) RID/ADR-Flaschenbündel und RID/ADR-MEGC entweder RID/ADR-Druckgefäße oder UN-Druckgefäße oder gleichzeitig RID/ADR-Druckgefäße und UN-Druckgefäße beinhalten können, jedoch unter dem Vorbehalt, dass bei Flaschenbündeln Flaschen desselben Typs und desselben Prüfdrucks verwendet werden.

44. Der Vertreter Deutschlands bittet den Vertreter des Vereinigten Königreiches, mit ihm zusammenzuarbeiten, um einen diese Interpretation widerspiegelnden Antrag auf Klarstellung der gegenwärtigen Texte auszuarbeiten.

VI. TANKS (TOP 5)

A. Vorgelegte Anträge

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/10 (Deutschland)
 OTIF/RID/RC/2009/18 (UIP)
 OTIF/RID/RC/2009/33 (Belgien)
 OTIF/RID/RC/2009/34 (UIP)
 OTIF/RID/RC/2009/37 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2009/38 (Frankreich)
 OTIF/RID/RC/2009/47 (AEGPL)
 OTIF/RID/RC/2009/50 (Österreich)
 OTIF/RID/RC/2009/16 und 16/Add. 1 (Absätze 20 bis 22 und 23 bis 24) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.5 (Schweden)
 INF.22 (Belgien)
 INF.29 (Deutschland)
 INF.34 (UIP)
 INF.35 (Portugal)
 INF.41 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)
 INF.47 (Italien)

- 45. Nach Vorbesprechung in der Plenarsitzung wird die Prüfung aller Dokumente auf die Tank-Arbeitsgruppe, die vom 14. bis 16. September unter dem Vorsitz von Herrn J. Ludwig (Deutschland) parallel tagt, übertragen, wobei die Prüfung der offiziellen Dokumente Vorrang gegenüber der Prüfung der informellen Dokumente haben soll.
- 46. Bezüglich der Frage betreffend die Begrenzung des Fassungsraums der Tanks (informelles Dokument INF.5 Schwedens) betonen mehrere Delegationen, dass eine solche Begrenzung erhebliche Folgen haben könnte und es daher wünschenswert wäre, dass die Frage in einem offiziellen detaillierten Dokument erörtert wird.
- 47. Bezüglich der Frage des Vergleichs der Sicherheitsniveaus der ortsbeweglichen Tanks und der RID/ADR-Tankcontainer (informelles Dokument INF.22 Belgiens) nimmt die Gemeinsame Tagung zur Kenntnis, dass es sich dabei um eine sehr aufwendige Arbeit handelt, und bittet daher die Arbeitsgruppe, eine Verfahrensweise vorzuschlagen.

B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.55

48. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Arbeitsgruppe sowie die vorgeschlagenen Anpassungen (Anlage II zum vorliegenden Bericht) mit einigen redaktionellen Änderungen und vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

1. Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften (OTIF/RID/RC/2009/33 und -/2009/34)

49. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass es Widersprüche zwischen den vorgeschlagenen Texten für die Absätze 1.8.7.2.4 und 6.8.2.3.3 und den neuen Übergangsvorschriften gibt. Neue Kompromisstexte werden ausgearbeitet und angenommen (siehe Anlage I).
50. Die Vertreterin Belgiens unterstreicht, dass in den derzeit für andere Umschließungsmittel geltenden Übergangsvorschriften einige Folgeänderungen vorgenommen werden sollten. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass für die nächste Tagung nach Überprüfung der Notwendigkeit derartiger Anpassungen Anträge unterbreitet werden könnten.

2. Schnellschließende Sicherheitseinrichtungen (OTIF/RID/RC/2009/47)

51. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass er mit der Fortsetzung der Arbeiten durch AEGPL einverstanden ist, dass die Sicherheitseinrichtungen jedoch schnellschließend und fernauslösbar sein müssten.

3. Flammendurchschlagsicherungen (OTIF/RID/RC/2009/10)

52. Der Vorsitzende unterstreicht den im Bericht wiedergegebenen Vorbehalt Schwedens.

4. Ortsbewegliche Tanks / RID/ADR-Tankcontainer (INF.22)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Tank-Arbeitsgruppe nicht in der Lage war, größere Arbeiten für die Annäherung der Vorschriften für ortsbewegliche Tanks und RID/ADR-Tankcontainer zu unternehmen.
54. Bezüglich der von Belgien erwähnten Kontrollprobleme wird in Erinnerung gerufen, dass ortsbewegliche Tanks künftig mit der Anweisung für ortsbewegliche Tanks gekennzeichnet sein müssen. Wenn ein Tank mit zwei Codes (Tankanweisung für ortsbewegliche Tanks und RID/ADR-Tankcodierung) gekennzeichnet ist, dürfen darin die durch den einen oder den anderen Code zugelassenen Stoffe befördert werden.

5. EN-Normen

55. Die Gemeinsame Tagung bittet das Sekretariat, das CEN auf ihre Bemerkungen zu den Normen EN 13094 (Absätze 5 und 9 des informellen Dokuments INF.55 bzw. Absätze 13 und 22 der Anlage II), EN 16852 und EN 12874 (Absatz 7 des informellen Dokuments INF.55 bzw. Absatz 18 der Anlage II) und EN 14025 (Absatz 13 des informellen Dokuments INF.55 bzw. Absätze 30 und 31 der Anlage II) aufmerksam zu machen, damit der technische Ausschuss CEN/TC 296 seine Meinung dazu abgibt.

6. Mit der Änderung der Tankcodierungen für inhalationstoxische Stoffe zusammenhängende Übergangsvorschriften

56. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass für die Änderungen der Zuordnung der Anweisungen für ortsbewegliche Tanks (siehe Sondervorschrift TP 37 in Kapitel 4.2, Dokument OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1) Übergangsvorschriften vorgesehen worden sind. Bei Änderung der RID/ADR-Tankcodierungen sollten derartige Übergangsvorschriften ebenfalls vorgesehen werden. Darüber hinaus weist der Vertreter der Niederlande darauf hin, dass bei mindestens fünf n.a.g.-Eintragungen für inhalationstoxische Stoffe, denen die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 22 zugeordnet ist, die RID/ADR-Tankcodierung nicht geändert worden ist. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass die RID/ADR-Tankcodierungen für diese Eintragungen dieselben sein sollten wie diejenigen, die den unter die Sondervorschrift TP 37 fallenden Eintragungen zugeordnet ist, d.h. L15CH (siehe Anlage I). Die Vertreterin Frankreichs wird für die Tagungen der Arbeitsgruppe WP.15 und des RID-Fachausschusses einen Antrag für Übergangsvorschriften ausarbeiten, in dem die betroffenen UN-Nummern aufgeführt sind.
57. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr J. Ludwig in den Ruhestand tritt und daher nicht mehr den Vorsitz der Arbeitsgruppe führen kann. Sie dankt ihm herzlich für seinen Beitrag zu den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung und zur Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter während seiner ganzen Laufbahn und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand. Sie billigt auch seine Nachfolge im Vorsitz der Tank-Arbeitsgruppe durch Herrn A. Ulrich (Deutschland).

VII. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-MODELLVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 6)

A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/16 und -/Add.1 (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)

Informelles Dokument: INF.7 (UIC/CIT)

58. Die Gemeinsame Tagung prüft die Anträge der Ad-hoc-Arbeitsgruppe und nimmt die vorgeschlagenen Texte unter dem Vorbehalt einiger redaktioneller Anpassungen bzw. unter Berücksichtigung der unten angegebenen besonderen Kommentare an (siehe Anlage I).
- 1. Begriffsbestimmung für Güterbeförderungseinheit (1.2.1)** (siehe auch -/2009/16 Absatz 6)
59. Die aufgenommene Begriffsbestimmung soll eine Änderung des RID nach sich ziehen, um darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Wagen" auch Kesselwagen und Batteriewagen umfasst. Dies sollte durch den RID-Fachausschuss erörtert werden.
- 2. Änderungen im Abschnitt 1.3.1** (siehe auch -/2009/16 Absätze 9 bis 10)
60. Der Antrag des CIT und der UIC (informelles Dokument INF.7), den zweiten Satz oder zumindest seinen zweiten Teil nicht aufzunehmen oder das Wort "Personal" anstelle von "Angestellte" zu verwenden, wird nicht angenommen.

3. Hauptverantwortung für die Sicherheit bei der Beförderung radioaktiver Stoffe (Unterabschnitt 1.7.1.1) (siehe auch -/2009/16 Absatz 11)

61. Die Gemeinsame Tagung ist der Meinung, dass der letzte für den Unterabschnitt 1.7.1.1 vorgeschlagene Satz schwer zu interpretieren und im RID und ADR nicht notwendig ist, obwohl das Sekretariat mit der IAEO noch nicht die Bedeutung dieses Satzes geprüft hat.

4. Überschrift der Klasse 9 (siehe auch -/2009/16 Absätze 12 bis 13)

62. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, den Wortlaut "einschließlich umweltgefährdende Stoffe" in der Überschrift der Klasse 9 nicht aufzunehmen.

5. Unterabschnitt 2.1.2.3

63. Die eckigen Klammern im zweiten Satz werden aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit gestrichen.

6. Kriterien für umweltgefährdende Stoffe (Abschnitt 2.2.9)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass unter Berücksichtigung der Verfahren zur Änderung des MARPOL-Übereinkommens die Anwendung der neuen Kriterien des Global harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten (GHS) für gewässergefährdende Stoffe für den Seeverkehr (IMDG-Code) verzögert werden könnte.
65. Mehrere Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass die Harmonisierung dieser Kriterien mit den Kriterien, die europaweit in anderen Bereichen als dem Transportbereich zur Anwendung kommen, insbesondere den Kriterien für die Verwendung und den Vertrieb von chemischen Produkten, ebenfalls wünschenswert wäre.
66. Für den Fall, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation nicht in der Lage ist, die Kriterien der dritten überarbeiteten Ausgabe des GHS in der nächsten Ausgabe des IMDG-Codes wiederzugeben, vereinbart die Gemeinsame Tagung, Übergangsvorschriften vorzusehen, um multimodale Beförderungen nicht zu beeinträchtigen.

7. Bestimmung des Flammpunkts (siehe auch -/2009/16 Absätze 15 bis 17)

67. Die Gemeinsame Tagung beschließt, die vom Sekretariat vorgeschlagene Lösung anzunehmen, d.h., die Inbezugnahme der im GHS und in den UN-Modellvorschriften zur Bestimmung des Flammpunkts vorgesehenen Normen zu übernehmen, jedoch unter Beibehaltung des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.2, um auf die für viskose Stoffe geltenden Normen hinzuweisen (mit den von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen), sowie der Absätze 2.3.3.1.6 bis 2.3.3.1.8, die es ermöglichen, Streitfälle beizulegen, wenn einzelne Normen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.
68. Der UN-Expertenunterausschuss sollte über die sich aus der Inbezugnahme von nicht datierten Normen ergebenden Probleme und über die Verfahren des RID/ADR/ADN zur Beilegung von Streitfällen informiert werden.

8. Bestimmung des Siedebeginns (siehe auch -/2009/16 Absätze 18 bis 19)

69. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Aufnahme von Verweisen auf die Normen ISO 3924, ISO 3405 und ASTM D86-07a im Unterabschnitt 2.3.3.2 zur Bestimmung des Siedebeginns von Erdölprodukten im Widerspruch zur Sondervorschrift 649 stehen könnte, die nur die Verwendung der Norm ASTM D86-01 vorsieht.

70. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass die Normen ISO 3405 und ASTM D86-07a annehmbar sind, dass jedoch die Norm ISO 3924 überprüft werden sollte. Wenn alle drei Normen annehmbar sind, könnte die Sondervorschrift 649 gestrichen werden.

9. Kapitel 5.4

71. Der Antrag des CIT und der UIC (informelles Dokument INF.7), die Änderung zu Absatz 5.4.1.1.6.1 nicht anzunehmen, wird nicht angenommen.

10. Tetranitromethan (UN 1510) (siehe auch -/2009/16 Absätze 25 bis 26)

72. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass die Frage der Zuordnung von Tunnelbeschränkungs-codes ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der WP.15 fällt.
73. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 665 der UN-Nummer 1510 und die Nummer X668 den UN-Nummern 1810, 1834 und 1838 zugeordnet werden sollte, wobei eine Änderung zur Definition dieser neuen Nummer X668 im Absatz 5.3.2.3.2 vorgenommen werden sollte.

11. Titan-tetrachlorid (UN 1838) und Chloracetonitril (UN 2668) (siehe auch -/2009/16 Absatz 27)

74. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die Beförderung dieser Stoffe in Großpackmitteln (IBC) zukünftig verboten ist und dass es keine andere Übergangsvorschrift als die allgemeine sechsmonatige Vorschrift geben wird.

12. Sondervorschrift 589 (siehe auch -/2009/16 Absatz 28)

75. Die Gemeinsame Tagung beschließt, die Sondervorschrift 589 zu streichen, wobei die Beschreibung der verschiedenen Eintragungen für Calciumhypochlorit genügen sollte, um die Klassifizierung gemäß den im Teil 2 aufgeführten Regeln vorzunehmen.

13. Neue UN-Nummer 3495 für Iod

76. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Iod auf Grund der am Menschen festgestellten Wirkungen als ätzender und giftiger Stoff eingestuft worden ist. Diese Klassifizierung entspricht nicht der Klassifizierung der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wobei mehrere Delegationen darauf hinweisen, dass es zu Beginn der Anwendung des GHS höchstwahrscheinlich zu einigen Widersprüchen zwischen den einzelnen aktuellen Klassifizierungen kommen kann, die aber allmählich beseitigt werden sollten. Die Gemeinsame Tagung sollte diese für den Transport geltende Klassifizierung nicht in Frage stellen. Wird sie von einer Delegation als unzutreffend angesehen, so sollte diese Delegation eine neue Debatte im UN-Expertenunterausschuss auf Grund einschlägiger Daten beantragen.

14. Sondervorschrift 356 (siehe auch -/2009/16 Absätze 31 bis 32)

77. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass sich der Verweis auf die zuständige Behörde im Fall der Sondervorschrift 356 für Metallhydridwasserstoff-Speichersysteme (UN 3468) auf die zuständige Behörde des Herstellungslandes bezieht. Ist das Herstellungsland keine ADR-Vertragspartei oder kein OTIF-Mitgliedstaat, so soll die Zulassung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes durch die zuständige Behörde einer ADR-Vertragspartei oder eines OTIF-Mitgliedstaates anerkannt werden.

15. Verpackungsanweisung P 200 Absatz (10), Sondervorschrift für die Verpackung "k" (siehe auch -/2009/16 Absatz 37)

78. Es wird beschlossen, die derzeitige Vorschrift des RID/ADR, welche die Verträglichkeit der Stopfen oder Kappen an den Ventilöffnungen mit dem Inhalt vorschreibt, beizubehalten.

16. Verpackungsanweisung P 203 (Kryo-Behälter) (siehe auch -/2009/16 Absätze 38 bis 39)

79. Die Gemeinsame Tagung beschließt durch Abstimmung, dass der Absatz (8) der neuen für verschlossene Kryo-Behälter geltenden Verpackungsanweisung P 203 (Absatz (9) der derzeitigen Verpackungsanweisung P 203), der die wiederkehrenden Prüfungen betrifft, nicht notwendig ist und deshalb gestrichen werden kann. Dementsprechend werden auch der Absatz 6.2.3.5.2 und der letzte Satz des Unterabschnitts 4.1.6.10 des RID/ADR gestrichen.

17. Kapitel 5.4 (elektronischer Datenaustausch – EDI) (siehe auch -/2009/16 Absätze 43 bis 44)

80. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Aufnahme neuer Bestimmungen in den UN-Modellvorschriften, welche die Verwendung von Arbeitsverfahren mit elektronischem Datenaustausch erleichtern. Sie weist jedoch darauf hin, dass das RID, das ADR und das ADN bereits derartige Vorschriften beinhalten.
81. Mehrere Delegationen sprechen sich gegen die Aufnahme des Absatzes 5.4.1.4.3 der UN-Modellvorschriften aus, welcher vom Absender verlangt, die im Beförderungspapier geforderten Informationen unverzüglich als Papierdokument produzieren zu können, da diese Anforderung während einer Beförderung schwer zu erfüllen und außerdem zum Prinzip der Erleichterung durch Verwendung von EDI in Widerspruch zu stehen scheint.
82. Eine Arbeitsgruppe tritt während einer Mittagspause zur Lösung dieser Frage zusammen (informelles Dokument INF.53), wobei schließlich vereinbart wird, dass der Absender nur in der Lage sein sollte, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument bereitzustellen.
83. Im Ergebnis der Arbeiten dieser Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.53) werden weitere Änderungen im Kapitel 5.4 und im Absatz 1.4.2.2.1 b) angenommen.
84. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen im Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes, der in der auf den Abschnitt 5.4.2 des RID/ADR/ADN anwendbaren Fußnote 9) wiedergegeben ist, nach dem Beschluss der IMO durch das Sekretariat geprüft werden müssen.

18. Freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (siehe auch -/2009/16 Absatz 42)

85. Unter Berücksichtigung des vom UN-Expertenunterausschuss bei seiner Tagung im Juni 2009 gefassten Beschlusses (ST/SG/AC.10/C.3/70 Absatz 65) beschließt die Gemeinsame Tagung, die Verpflichtung zur Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders und des Empfängers in der Dokumentation für freigestellte Versandstücke beizubehalten.

B. Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Dokumente: OTIF/RID/RC/2009/16 Absätze 33 bis 36 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2009/28 (Sekretariat)
OTIF/RID/RC/2009/40 (CEFIC)

Informelle Dokumente: INF.16 (CEPE/AISE)
INF.30 (FEA)
INF.42 (FEA)
INF.48 (Sekretariat)
INF.49 (FEA)
INF.56A und INF.56B (Redaktionsgruppe, Sekretariat)

86. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Sekretariats zum Zweck hat, die Vorschriften des Kapitels 3.4 des RID/ADR/ADN für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern an die Vorschriften des Kapitels 3.4 der UN-Modellvorschriften gemäß folgenden Prinzipien der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen anzupassen (siehe auch -/2009/16 Absätze 33 bis 36):
- a) der Text des Kapitels 3.4 sollte mit dem Text der UN-Modellvorschriften soweit wie möglich übereinstimmen, wenn die Mengen je Innenverpackung den Grenzwerten der UN-Modellvorschriften entsprechen, und sollte schnellstmöglich ohne weitere Übergangsvorschrift als die allgemeine sechsmonatige Vorschrift zur Anwendung gebracht werden;
 - b) die derzeitigen Vorschriften des RID/ADR/ADN können weiter angewandt werden, wenn die Mengen je Innenverpackung die in den UN-Modellvorschriften vorgesehenen Mengen überschreiten, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum, beispielsweise bis zum 31. Dezember 2017.
87. In den informellen Dokumenten INF.16, INF.30 und INF.42 wünschen CEPE, AISE und FEA auch für diejenigen begrenzten Mengen, die den Mengen der UN-Modellvorschriften entsprechen, eine Übergangsfrist, die nach Ansicht von AISE und CEPE bis zum 31. Dezember 2011 und nach Ansicht von FEA bis zum 30. Juni 2017 laufen sollte.
88. Nach langer Debatte beschließt die Gemeinsame Tagung, dass das Kapitel 3.4 des RID/ADR/ADN an das Kapitel 3.4 der UN-Modellvorschriften angepasst werden soll, dass das derzeitige RID/ADR/ADN-System jedoch über eine Übergangsvorschrift im Kapitel 1.6 bis zum 30. Juni 2015 parallel weiter verwendet werden kann; ausgenommen davon sind die im Dokument OTIF/RID/RC/2009/40 genannten Chlorsilane, die nicht mehr gemäß den Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden dürfen (siehe Anlage I).
89. Die Gemeinsame Tagung wünscht, dass die Sekretariate der UNECE und der OTIF bis zu diesem Datum des 30. Juni 2015 freien Zugang zu den Fassungen 2009 des ADR, des ADN und des RID auf ihrer Website gewähren, so dass die Anwender während der Übergangsperiode die anwendbaren Vorschriften überprüfen können.
90. FEA stellt auch das Prinzip der Anpassung des Textes des RID/ADR/ADN an den Text der UN-Modellvorschriften in der vorgeschlagenen Form in Frage, und zieht es vor, dass das Kapitel 3.4 die einzigen anwendbaren Vorschriften klar präzisiert.
91. Die Gemeinsame Tagung teilt die Meinung des FEA, dass eine Aufzählung nur der für die Beförderung in begrenzten Mengen verpackter gefährlicher Gütern anwendbaren Vorschriften im Kapitel 3.4 anwenderfreundlicher wäre als der Ansatz der UN-Modellvorschriften (informelles Dokument INF.56B), der darin besteht, bestimmte anwendbare Vorschriften und andere nicht geltende Vorschriften aufzuzählen. Sie nimmt daher die im informellen Dokument INF.56A vorgelegte Option an, die es ermöglicht, mit einer anderen Textgestaltung die Vor-

schriften des Kapitels 3.4 des RID/ADR/ADN an die Vorschriften des Kapitels 3.4 der UN-Modellvorschriften anzupassen.

C. Verschiedene Anträge zur Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen

1. Angaben im Beförderungspapier für Abfälle

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/19 (Vereinigtes Königreich)

92. Der Antrag auf Anpassung des Absatzes 5.4.1.1.3 des RID/ADR an den Absatz 5.4.1.4.3 c) der UN-Modellvorschriften wird angenommen (siehe Anlage I).

2. Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr für inhalationstoxische Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/35 (Schweiz)

93. Der Vertreter der Schweiz zieht seinen Antrag zurück.

3. Beförderung in loser Schüttung und in Schüttgut-Containern

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/48 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.12 (Vereinigtes Königreich)

94. Mehrere Delegationen unterstützen den Antrag des Vereinigten Königreiches, die Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung zu überprüfen, damit nur noch ein System auf der Grundlage des multimodalen Systems der UN-Modellvorschriften anstelle der beiden derzeit anwendbaren Systeme besteht, jedoch unter dem Vorbehalt einer gründlicheren Untersuchung der Frage, um den zurzeit im RID/ADR vorgesehenen Bedingungen Rechnung zu tragen.
95. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Verwendung des BK 1- und BK 2-Systems bei multimodalen Beförderungen irreführend sein könnte. Bestimmte Delegationen sind außerdem nicht dafür, dass für die Zulassung der Wagen/Fahrzeuge oder Container zur Beförderung in loser Schüttung weitere administrative Maßnahmen aufgenommen werden, die zurzeit im RID/ADR-System nicht erforderlich sind.
96. Der Vertreter des Vereinigten Königreiches erklärt, dass er ein neues Dokument ausarbeiten wird, das die vorgeschlagenen Vorschriften klarer definiert, wobei er die interessierten Delegationen bittet, ihm ihre Kommentare schriftlich zuzusenden, damit er einen neuen offiziellen Antrag für die nächste Tagung ausarbeiten kann.

4. Offizielle Benennung für die Beförderung für die UN-Nummer 2447

Informelles Dokument: INF.10 (OTIF)

97. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Bezeichnung "PHOSPHOR, WEISS" oder "PHOSPHOR, GELB" in den UN-Modellvorschriften zugelassen ist, wenn dieser Stoff in trockenem Zustand, in Lösung oder unter Wasser vorliegt (UN 1381), dass jedoch nur noch die Bezeichnung "PHORPHOR, WEISS" gestattet ist, wenn dieser Stoff in geschmolzenem Zustand vorliegt (UN 2447), obwohl es zwischen weißem und gelbem Phosphor keinen Unterschied gibt. Es wird beschlossen, die Bezeichnung der UN-Nummer 2447 im RID/ADR/ADN an die Bezeichnung der UN-Modellvorschriften anzupassen (siehe Anlage I).

5. Sondervorschrift W12/V12 in Abschnitt 7.2.4

Informelles Dokument: INF.11 (Vereinigtes Königreich)

98. Die Gemeinsame Tagung beschließt, die Sondervorschrift W12/V12 für alle Stoffe wiederherzustellen, denen die Verpackungsanweisungen IBC 03 und IBC 100 zugeordnet sind, unter Berücksichtigung des Unterabschnitts 4.1.2.3 der UN-Modellvorschriften, welcher vorschreibt, dass die Großpackmittel (IBC) vom Typ 3HZ2 in geschlossenen Güterbeförderungseinheiten befördert werden müssen.

6. Lithium-Batterien

Informelle Dokumente: INF.20 (Schweiz)

INF.50 (Vereinigte Staaten von Amerika)

INF.54 (Sekretariat)

99. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss bei seiner Tagung im Juni 2009 vorläufige Änderungen zu den Absätzen b) und c) der Sondervorschrift 188 angenommen hat, die nach dem 31. Dezember 2010 eine Weiterbeförderung von Batterien, die nicht mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sind, und eine Freistellung bestimmter, während der Beförderung absichtlich aktiver Vorrichtungen ermöglichen.
100. Die Gemeinsame Tagung beschließt ausnahmsweise, diese Änderungen in das RID/ADR/ADN aufzunehmen, obwohl sie vom UN-Expertenausschuss noch nicht bestätigt worden sind. Um Textabweichungen mit der in der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen enthaltenen Sondervorschrift 188 zu vermeiden, werden diese Änderungen Gegenstand einer RID/ADR/ADN-spezifischen Sondervorschrift (Sondervorschrift 656).

VIII. VERSCHIEDENE ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

A. Offene Fragen

1. Gebrauchte Batterien und Nickel-Metallhydrid-Batterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/17 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.33 (Frankreich)

INF.37 (Portugal)

101. Die Vertreterin Schwedens und der Vertreter Portugals ziehen ihren jeweiligen Antrag zurück.
102. Die Gemeinsame Tagung nimmt gemäß den Beschlüssen des UN-Expertenunterausschusses bei seiner Tagung im Juni 2009 den Antrag Frankreichs an, vorzeitig die UN-Nummer 3496 für Nickel-Metallhydrid-Batterien mit dem Hinweis aufzunehmen, dass diese Batterien dem RID/ADR/ADN nicht unterliegen, und darüber hinaus eine Änderung zur Sondervorschrift 304 zur Klarstellung der Bedeutung der UN-Nummer 3028 vorzunehmen (siehe Anlage I). Damit sollten, falls die IMO beschließt, Vorschriften für die Beförderung von Nickel-Metallhydrid-Batterien im IMDG-Code aufzunehmen, Missverständnisse vermieden werden.

2. Vorschriften in Unterabschnitt 6.4.22.6 a)

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/12 (Schweiz)

103. Der Antrag, in Unterabschnitt 6.4.22.6 a) ein Zeugnis nicht für ein einzelnes Versandstück, sondern für ein Versandstückmuster zu fordern, wird angenommen (siehe Anlage I).

3. Beförderungspapier für umweltgefährdende Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/21 (Schweden)

104. Der Antrag, die Angabe "UMWELTGEFÄHRDEND" oder gegebenenfalls "MEERESSCHADSTOFF" im Beförderungspapier für Stoffe zu fordern, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, wird angenommen (siehe Anlage I). Die Verwendung des Begriffs "Wasserschadstoff" wird als verfrüht angesehen.

4. Klassifizierung von Feuerwerkskörpern

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/23 (Deutschland und Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.57 (Deutschland)

105. Der Antrag zu Absatz 5.4.1.2.1 g) wird mit einigen Änderungen angenommen, um die vom UN-Expertenunterausschuss bei seiner Tagung im Juni 2009 gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen (ST/SG/AC.10/C.3/70 Absatz 22 und Anlage, Änderung zu Absatz 5.4.1.5.10) (siehe Anlage I).

5. Änderungen zu Absatz 2.2.9.1.10.5.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/41 (CEFIC)

106. Der Antrag des CEFIC wird angenommen (siehe Anlage I). Es wird jedoch hervorgehoben, dass künftig erwogen werden sollte, den Absatz 2.2.9.1.10.5.2 zumindest nach Ablauf der Übergangsfristen für die Anwendung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG zu streichen, da die europäische Verordnung 1272/2008/EG die GHS-Kriterien und damit die Kriterien des RID/ADR/ADN für gewässergefährdende Stoffe übernimmt.

6. Grenzen der Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 c)

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/49 (Österreich)

107. Zu den von Österreich für den Unterabschnitt 1.1.3.1 c) vorgeschlagenen Beispielen sind die Meinungen geteilt. Auf Bitte des Vertreters Österreichs wird der Antrag in seiner aktuellen Fassung mit Ausnahme des vierten Spiegelstriches zur Abstimmung gestellt; er wird nicht angenommen.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

108. Die Behandlung des Dokuments OTIF/RID//RC/2009/26 (TOP 4) und aller unter dem TOP 7 b) aufgeführten Dokumente wird auf die nächste Tagung verschoben, die vom 22. bis 26. März 2010 stattfinden wird.
109. Diejenigen Delegationen, die wünschen, dass die informellen Dokumente, die bei dieser Tagung nicht behandelt wurden, der nächsten Tagung als offizielle Dokumente unterbreitet werden, werden gebeten, dies dem Sekretariat mitzuteilen.

X. BESTELLUNG DES BÜROS FÜR DAS JAHR 2010 (TOP 9)

110. Die Gemeinsame Tagung wählt Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzenden und Herrn H. Rein (Deutschland) als stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2010 wieder.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)

Eisenbahnunfall in Viareggio, Italien (29. Juni 2009)

111. Ein Mitglied des Sekretariats der OTIF informiert die Gemeinsame Tagung über die Ergebnisse der von der Europäischen Kommission am 8. September 2009 in Brüssel veranstalteten Konferenz über Eisenbahnsicherheit. Hinsichtlich des Unfalls in Viareggio sind Verbesserungsmöglichkeiten, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierung, Umfahrung von Ballungsräumen, häufigere Instandhaltungen und Kontrollen des Rollmaterials, automatische Bremssysteme, erwogen worden.
112. Der Vorsitzende nimmt zur Kenntnis, dass der Unfall auf ein Versagen des Rollmaterials zurückzuführen ist und das RID keine Bestimmungen betreffend dieses Rollmaterial beinhaltet. Auch wenn die Schlussfolgerungen kein Problem bei der Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID erkennen lassen, ist er der Meinung, dass, die Verluste menschlichen Lebens und die verursachten Schäden in direkter Verbindung mit dem beförderten Gefahrgut stehen und sich daher der RID-Fachausschuss mit dieser Frage auseinandersetzen soll, um Lösungen zur Verhinderung solcher dramatischen Unfälle zu erwägen.
113. Als Vorsitzender des RID-Fachausschusses ruft der Vertreter Deutschlands in Erinnerung, dass der RID-Fachausschuss beschlossen hatte, Bestimmungen im RID aufzunehmen, welche die Ausrüstung von Kesselwagen mit Entgleisungsdetektoren vorschreiben. Er findet es höchst bedauerlich, dass die Europäische Kommission bei der 44. Tagung des RID-Fachausschusses im November 2007 eine Aufschiebung dieses Beschlusses auf Vorschlag der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA) verlangt hat, die aufgrund einer sicherheitsbezogenen Kosten-Nutzen-Analyse die Kosten als unverhältnismäßig eingeschätzt hat (OTIF/RID/CE/2007-A Absätze 88-104).
114. Es wird in Erinnerung gerufen, dass das ADR im Gegensatz zum RID auch Bestimmungen über die Sicherheit der Fahrzeuge beinhaltet und dass die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) der UNECE die Vorschriften über die Herstellung und die Sicherheit der für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmten Fahrzeuge überwacht. Sie arbeitet jedoch auf eine fruchtbare Weise mit einem anderen Organ der UNECE, dem Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29), zusammen, das für Fragen betreffend den Bau von Fahrzeugen verantwortlich ist. Die WP.29 stellt ihre Sachkompetenz in Abhängigkeit der von der WP.15 bestimmten Sicherheitsanforderungen bereit. Mehrere Delegationen wünschen daher, dass ein ähnliches System, d.h. eine bessere Kooperation zwischen den technischen, mit der Sicherheit des Rollmaterials beauftragten Organen, wie die UIC und die ERA, und dem RID-Fachausschuss aufgebaut wird.
115. Die Vertreterin der Europäischen Kommission erklärt, dass die Europäische Kommission den RID-Fachausschuss als das für die Sicherheit der Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zuständige Organ betrachtet, und versichert der Gemeinsamen Tagung, dass die europäischen Gremien, die mit der Sicherheit des Rollmaterials oder mit der Eisenbahnsicherheit im Allgemeinen beauftragt sind, mit dem RID-Fachausschuss vollständig zusammenarbeiten werden.

XII. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 11)

116. Die Gemeinsame Tagung nimmt auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs den Bericht der Herbsttagung 2009 mit seinen Anlagen an.